

# Satzung Dorfgemeinschaft Sarmersbach e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Sarmersbach e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Sarmersbach.
- (3) ~~Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Brauchtumspflege, des Bürgerschaftlichen Engagements, des Sports und des Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Brauchtums wie z.B. die Durchführung ~~gemeinsamer Koch- und Backveranstaltungen. Dabei kommen circa dreimal jährlich alle Generationen des Ortes zum gemeinsamen Kochen und Backen zusammen. Alte und neue Rezepte sollen unter den Generationen weitergegeben und erhalten werden und es soll ein Ort der Kommunikation sein.~~ eines gemeinsamen Mittagstisches, oder der Beteiligung an Karnevalsumzügen. Ein weiterer Zweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements mit den bereits bestehenden Arbeitsgruppen aus der Zukunftskonferenz, wie z.B. der Pflege und Aufrechterhaltung des Dorfgartens, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, ~~des Spiele- und Handarbeitsnachmittags, bei dem einmal monatlich alle Generationen zusammenkommen und Handarbeit betreiben,~~ die Durchführung des gemütlichen Beisammenseins, bei dem Jung und Alt zusammenkommen und die Pflege und Aufrechterhaltung der Wanderwege. Die Förderung des Sports wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer gesundheitspräventiven, - fördernden und - erhaltenden Einrichtung, sowie durch die Durchführung von Kursen. Der Landschaftsschutz wird verwirklicht durch die Pflege und Renaturierung einzelner Landschaftsabschnitte der Gemarkung Sarmersbach.

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart, **Beisitzer**
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier **bis acht** Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§9 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können bei besonderem ehrenamtlichem Engagement von der Ehrenamtspauschale Gebrauch machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auszahlung der Ehrenamtspauschale.

## **§10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Sarmersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.